

Kurztitel

Lf-Landeslehrpersonen-ControllingV

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 338/2012

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

11.10.2012

Text**3. Abschnitt****Kontrolle****Vergleich der Stellenpläne mit den erhobenen Daten**

§ 5. (1) Als Grundlage für die Kontrolle im Hinblick auf die Personalausgaben an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eines jeden Landes ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen gemäß Art. IV Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 316/1975 genehmigte Stellenplan heranzuziehen.

(2) Die gemäß § 3 übermittelten Daten sind zur Information des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Personalausgaben an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und insbesondere dazu zu verwenden, um den genehmigten Stellenplan eines jeden Landes mit den tatsächlichen Gegebenheiten vergleichen zu können.